

II-1432/der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6920/J

1994-07-12

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Umsatzsteuergesetz 1994; Existenzgefährdung für Kindergärten, Spitäler, soziale und kulturelle Initiativen

Durch das Umsatzsteuergesetz 1994 ergeben sich gravierende Änderungen für den laufenden Betrieb und für vergangene Investitionen von gemeinnützigen Einrichtungen und Institutionen. Diese Organisationen unterliegen in Zukunft den Regelungen über die unechte Umsatzsteuerbefreiung, d.h. ihre eigenen Umsätze werden umsatzsteuerfrei; gleichzeitig verlieren sie das Recht zum Vorsteuerabzug für eingesetzte Vorleistungen und -produkte und für Investitionen.

Durch diese Gesetzesänderung kommt nach Meinung des Bundesministers für Finanzen auch der § 12 Abs. 10 UStG zum Tragen kommen, der bei *"Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind"*, eine Nachzahlungsverpflichtung auf getätigte Investitionen vorsieht. Diese Bestimmung dient der Vermeidung von mißbräuchlicher Anwendung von Investitionsbegünstigungen und ist nicht für den Fall einer generellen Änderung der Steuersystematik gedacht gewesen. Durch diese sinnwidrige Anwendung des UStG entsteht eine für viele Sozial- und Kultureinrichtungen existenzgefährdende Bedrohung. Allein die Caritas beziffert ihr Nachzahlungserfordernis mit 200 Millionen Schilling, die konfessionellen Spitäler befürchten eine Zahlungsverpflichtung von 500 Millionen Schilling. Der Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes beziffert die Nachzahlungsverpflichtung für die Kindergärten des Landes Wien mit 5 Milliarden Schilling.

Angesichts dieser existentiellen Gefahr für Kindergärten, Spitäler, Sozial- und Kulturinitiativen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Halten Sie es nicht für unredlich und mit der Kalkulierbarkeit staatlichen Handelns für unvereinbar, wenn eine gegen Mißbräuche gerichtete Gesetzesbestimmung plötzlich aufgrund einer Änderung der Steuersystematik dazu verwendet wird, ohne jeden Mißbrauchsfall Sozial- und Kultureinrichtungen im nachhinein für ihre Investitionstätigkeit in der Vergangenheit zur Kasse zu bitten? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?

2. Ein Gesetz, das einen vermögenswerten Anspruch der Republik Österreich schafft, ist von den Finanzbehörden - bei sonstigem Amtsmissbrauch - zu vollziehen. Warum haben Sie nicht in Kenntnis der Existenzgefährdung für die Sozial- und Kulturinitiativen durch die EU-Anpassung im Rahmen einer Regierungsvorlage die Nachzahlungsverpflichtung durch eine gesetzliche Klarstellung in diesem Falle ausgeschlossen?
3. Im Vorfeld der EU-Steueranpassungen fanden intensive Verhandlungen mit einflussreichen Lobbys, etwa mit der österreichischen Ärztekammer, statt. Gab es ähnliche Bemühungen, gemeinsam mit den Sozial- und Kulturinitiativen, die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen abzuklären und eine für diese Einrichtungen befriedigende Lösung zu finden? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese "Überlistungsstrategie"?
4. Eine redliche Verwaltung muß die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen für die Volkswirtschaft in etwa abschätzen können. Wie quantifizieren Sie daher das Nachzahlungserfordernis, gegliedert jeweils nach Bundesländern, Städten mit eigenem Statut, und zwar aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bereichen Kindergartenwesen/ Spitalsbereich/Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen/sonstige Sozialeinrichtungen/ diverse Kultureinrichtungen usw. ? (Bitte entsprechend dem internen Papier des Finanzministeriums alle 26 betroffenen Typen bzw. Bereiche von Institutionen gesondert anführen!)
5. Wie werden Sie im Rahmen der Vollziehung mit der parlamentarischen Ausschuß-Feststellung, daß unnötige Härten zu vermeiden seien, umgehen? Wird es auf die finanzielle Situierung der jeweiligen Einrichtung ankommen, auf ihre soziale Erwünschtheit bzw. Notwendigkeit und/oder auf die in Zukunft zu tätigen bzw. ausstehenden Investitionen? Welche Richtlinien werden von Ihnen diesbezüglich angewendet werden?
6. Dem Vernehmen nach soll als "Härteregelung" eine Art Ausgleichsfonds gegründet werden, der USt-Mehreinnahmen an notleidende Institutionen ausschütten könnte. Dies käme einer vom Staat aufoktroierten Umverteilung unter Sozialeinrichtungen gleich. Nach welchen Prinzipien, nach welchen Richtlinien soll - entsprechend den im Bundesministerium für Finanzen geführten Verhandlungen - diese Umverteilung erfolgen?
7. Die Anwendung einer Mißbrauchsbestimmung auf die nachträgliche Versteuerung von redlich und gewissenhaft arbeitenden Einrichtungen stellt einen nie dagewesenen Bruch mit dem Prinzip von Treu und Glauben dar. Möglicherweise hält diese Vorgangsweise einer Überprüfung durch die Höchstgerichte nicht stand. Haben Sie für allfällige Schadensersatzklagen bzw. für verlorene Prozesse vor den Höchstgerichten Vorsorge getroffen ? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies? Wenn ja, in welcher Höhe?

8. Wird diese Umsatzsteuernachforderung gegenüber gemeinnützigen Organisationen Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen? Wenn ja, was ist das Ziel der Bundesverwaltung in diesen Verhandlungen? Wollen Sie die Länder und Gemeinden dazu bewegen, höhere Anteile
 - a) für den künftigen laufenden Betrieb dieser Einrichtungen bereitzustellen und/oder
 - b) eine höhere Einmal-Leistung als Beitrag für die Investitions-Nachversteuerungen dem Bundesbudget zuzuführen? Wenn ja, mit welchen Mehreinnahmen von anderen Gebietskörperschaften rechnen Sie?
9. Wie wird sich die Umsatzsteueränderung insgesamt für das Bundesbudget auswirken, und zwar
 - a) die Geltendmachung der fünf- bzw. zehnjährigen Nachversteuerung für begünstigte Investitionen und
 - b) für die laufende USt-Einnahmentätigkeit?
10. Allein in Wien werden knapp die Hälfte der Kinderbetreuungsplätze (47 Prozent) nicht vom Land Wien, sondern von privaten Kindergärten, Kindergruppen und Kinderbetreuungsorganisationen angeboten. Wenn zur Vermeidung von Härten mit allen diesen tausenden Einrichtungen gesondert Gespräche und Verhandlungen zu führen sind, mit welcher administrativ-organisatorischen Mehrbelastung rechnen Sie? Welche Mehrkosten (Personal- und Sachaufwendungen) werden dadurch verursacht? Sind Sie überhaupt in der Lage, eine derartige exorbitante Mehrbelastung binnen angemessener Zeit mit den Finanzbehörden zu verkräften?
11. Halten Sie es für eine sinnvolle Aufgabe staatlicher Verwaltung, die vergangene Investitionstätigkeit von teilweise sehr kleinen Sozialeinrichtungen, etwa von Privatkindergärten, nachzurecherchieren und im nachhinein Teddybären, Kinderbettchen und Schaukelpferde zu besteuern?
12. Namhafte Investitionen gibt es vor allem im Spitalsbereich. Können Sie garantieren, daß die Funktionsfähigkeit sämtlicher betroffener Spitals- und Pflegeeinrichtungen keinesfalls gefährdet wird? Wenn ja, wie stellen Sie diese Garantie sicher?
13. Viele betroffenen Sozial- und Kulturinitiativen sind kaum in der Lage, diffizile Finanzverhandlungen zu führen. Wie können Sie es verantworten, die Tätigkeit von Kindergärten, von Spitälern und Kulturinitiativen durch eine Überfrachtung mit Finanzbürokratie zu behindern? Mit welchem zeitlichen und sachlichen Aufwand rechnen Sie bei den Verhandlungen pro Einrichtung bzw. pro Betriebsstätte?
14. Warum haben Sie diese Auswirkungen der EU-Steueranpassung nicht vor der EU-Volksabstimmung offen zur Diskussion gestellt?